



920/9 - AD/3494/2015

Wald, am 11.12.2015

Verordnung

der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Wald im Pinzgau
über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Wald im Pinzgau vom 10.12.2015 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe wird

gem. § 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 idgF. verordnet:

§ 1

Durch die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Wald im Pinzgau wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gem. § 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 5 Abs. 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 in der Fassung LGBl. Nr. 52/2015 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Ortstaxe festgesetzt wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| a. für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche mit | € 171,00 |
| b. für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich
130 m ² Nutzfläche mit | € 162,00 |
| c. für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich
100 m ² Nutzfläche mit | € 135,00 |
| d. für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich
70 m ² Nutzfläche mit | € 117,00 |
| e. für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche mit | € 90,00 |
| f. für dauernd abgestellte Wohnwagen mit | € 58,50 |

§ 3

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 02.12.2011 zu Zahl: 920/9 – 982/2011 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

LAbg Michael Obermoser

Angeschlagen am:

11. Dez. 2015

Abzunehmen am:

28. Dez. 2015